

Merkblatt zur Zusatzversorgung für ausscheidende Versicherte

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die derzeit geltenden Satzungsregelungen für die KVK ZusatzRente. Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

Inhalt

1	Was geschieht mit meinen bisher erworbenen Anwartschaften auf KVK ZusatzRente?.....	1
2	Was passiert bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes?	1
3	Kann ich die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?	2
4	Habe ich einen Anspruch auf KVK ZusatzRente ?.....	2
5	Wann und wie kann ich meine KVK ZusatzRente beantragen?	2
6	Wird die KVK ZusatzRente abgefunden?.....	2
7	Haben meine Angehörigen einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente?	2
8	Was passiert, wenn ich die Wartezeit nicht erfüllt habe und somit keine KVK ZusatzRente erhalten kann?	3
9	Kontakt.....	3

1 Was geschieht mit meinen bisher erworbenen Anwartschaften auf KVK ZusatzRente?

Scheiden Sie aus Ihrem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst aus, werden Sie von Ihrem Arbeitgeber von der Versicherung abgemeldet.

Beginnt danach noch nicht sofort Ihre Rente, wird Ihre Versicherung als *beitragsfreie* Versicherung weitergeführt. Ihre bis zu Ihrem Ausscheiden erworbene Anwartschaft auf KVK ZusatzRente bleibt erhalten; die Versorgungspunkte werden auf dem erreichten Stand festgeschrieben.

2 Was passiert bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes?

Wenn Sie zu einem Arbeitgeber innerhalb des kommunalen oder kirchlichen Dienstes wechseln, kann das für Sie mit einem Wechsel der

Zusatzversorgungseinrichtung verbunden sein. In diesem Falle können Sie Ihre Versorgungsanwartschaften zu der neuen Zusatzversorgungskasse mitnehmen. Die sogenannte "Überleitung" beantragen Sie bitte bei Ihrer neuen Zusatzversorgungseinrichtung.

Mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) findet eine Überleitung der Versicherungszeiten nicht statt. Stattdessen erfolgt eine gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten für die Erfüllung der Wartezeit. Ihre erreichten Rentenanswartschaften bleiben jedoch bei der jeweiligen Kasse bestehen. Im Rentenfall zahlt jede Kasse den bei ihr erworbenen Rentenanteil an die bzw. den Versicherten aus. Bitte denken Sie bei einem Wechsel von oder zur VBL also daran, den Überleitungsantrag zu stellen und die Rente sowohl bei uns als auch bei der VBL zu bean-

tragen.

Sind sowohl Ihr bisheriger als auch Ihr neuer Arbeitgeber Mitglied der KVK ZusatzVersorgungskasse, brauchen Sie keinen Antrag auf Überleitung zu stellen. Die bereits bestehende Versicherung wird aufgrund Ihres neuen Beschäftigungsverhältnisses mit Ihrem neuen Arbeitgeber weitergeführt.

3 Kann ich die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?

Nein, da die Versicherung unmittelbar mit Ihrem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, können Sie diese nicht mit eigenen Beiträgen fortführen.

Sie haben aber die Möglichkeit, noch vor Ihrem Ausscheiden eine **KVK ZusatzRentePlus** abzuschließen. Das ist eine freiwillige zusätzliche Altersvorsorge, die Sie mit eigenen Beiträgen aufbauen können. Ihre KVK ZusatzRentePlus können Sie nach Ihrem Ausscheiden fortführen und sich so die Vorteile einer Altersvorsorge des öffentlichen Dienstes sichern, ohne dass Sie weiterhin im öffentlichen Dienst arbeiten. Für die Fortführung der KVK ZusatzRentePlus über Ihr Ausscheiden hinaus brauchen wir innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Ausscheiden einen Antrag. Setzen Sie sich dafür einfach mit uns in Verbindung. Wir regeln das gemeinsam mit Ihnen.

Für Ihre KVK ZusatzRentePlus können Sie die staatliche Zulagenförderung in Anspruch nehmen.

4 Habe ich einen Anspruch auf KVK ZusatzRente?

Sie haben einen Anspruch auf KVK ZusatzRente, wenn Sie die Wartezeit von 60 Umlage- oder Beitragsmonaten erfüllt haben. Das bedeutet, dass Ihr Arbeitgeber für mindestens 60 Monate Umlagen bzw. Beiträge für Sie an die KVK ZusatzVersorgungskasse gezahlt hat. Wenn Sie die Wartezeit nicht erfüllt haben, haben Sie keinen Anspruch auf eine KVK Zu-

satzRente. Nur in Ausnahmefällen (Arbeitsunfall) ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Das kann eine Altersrente als Vollrente oder eine Erwerbsminderungsrente (volle oder teilweise) sein. Wenn Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sondern z. B. in der Ärzteversorgung, gelten besondere Regelungen. Wir beraten Sie hierzu gern.

5 Wann und wie kann ich meine KVK ZusatzRente beantragen?

Wenn Sie einen Rentenbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherung bekommen haben, weil Sie eine Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente beziehen, denken Sie bitte daran, Ihre KVK ZusatzRente bei uns schriftlich zu beantragen. Die dafür notwendigen Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.kvk-kassel.de.

Bitte beachten Sie, dass wir eine KVK ZusatzRente nur für längstens zwei Jahre rückwirkend ab Antragstellung zahlen können.

6 Wird die KVK ZusatzRente abgefunden?

Eine KVK ZusatzRente als Altersrente wird abgefunden, wenn sie einen bestimmten Monatsbetrag (im Jahr 2015 28,35 Euro) nicht übersteigt. Dann wird die KVK ZusatzRente in Form eines einmaligen Kapitalbetrages ausgezahlt.

7 Haben meine Angehörigen einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente?

Ja, wenn Sie die Wartezeit von 60 Umlage- oder Beitragsmonaten (siehe Punkt 4) erfüllt haben, haben Sie einen Anspruch auf KVK ZusatzRente. Hieraus erhalten Ihre Angehörigen im Falle Ihres Todes eine KVK ZusatzRente. Angehörige, die eine Hinterbliebenenrente erhalten können, sind der Ehepartner oder



eingetragene Lebenspartner sowie Kinder unter 18 Jahren. Kinder über 18 Jahren erhalten eine Waisenrente, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung /Studium befinden und auch von der gesetzlichen Rentenversicherung eine Waisenrente beziehen.

8 Was passiert, wenn ich die Wartezeit nicht erfüllt habe und somit keine KVK Zusatz-Rente erhalten kann?

Wenn Sie die Wartezeit nicht erfüllt haben und somit keinen Anspruch auf die KVK Zusatz-Rente haben, können Sie eine Beitragserstattung beantragen. Sie erhalten dann Ihre Arbeitnehmeranteile, also die Anteile an den Umlagen, die Sie selbst getragen haben, zurück.

Ein Antragsformular für die Beitragserstattung finden Sie auf unserer Homepage www.kvk-kassel.de unter der Rubrik „KVK ZusatzRente / Beitragserstattung“.

Bevor Sie die Beitragserstattung beantragen, sollten Sie jedoch überlegen, ob Sie im Laufe Ihres Berufslebens eventuell wieder einmal im öffentlichen Dienst arbeiten werden. In diesem Fall wäre es ratsam, die Beitragserstattung nicht zu beantragen, da damit alle erworbenen Anwartschaften erlöschen und Sie so bei der Zusatzversorgung nicht auf bereits vorhandene Anwartschaften aufbauen könnten.

Einen Antrag auf Beitragserstattung können Sie bis zur Vollendung Ihres 69. Lebensjahres stellen.

9 Kontakt

Haben Sie Fragen?
Sie erreichen uns:

Telefon: 0561 97966 300
 Fax: 0561 97966 553
 Internet: www.kvk-kassel.de
 E-Mail: service@zvz-kassel.de
 Anschrift: KVK ZusatzVersorgungskasse
 Kölnische Str. 42,34117 Kassel